

99027003026000, 99027003026000

Geburt im Ausland nachträglich beurkunden lassen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/216116914/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000, 99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland nachträglich beurkunden lassen
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland beurkunden lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitsrecht, Geburtenregister, Standesamt, Geburt, Botschaft, Kind, nachträgliche Beurkundung, Anzeige der Geburt, Wohnsitz im Ausland, Ausland, Auslandsvertretung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_9.html
Teaser	Sie selbst, Ihr Kind oder ein anderes nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie wurde im Ausland geboren? Dann können Sie bei dem für Sie zuständigen Standesamt die Geburt nachträglich im Geburtenregister beurkunden lassen.
Volltext	<p>Wurden Sie oder ein nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister beim Standesamt in Deutschland beantragen.</p> <p>Sie beantragen die Beurkundung bei dem Standesamt, das für Ihren deutschen Wohnort oder den deutschen Wohnort der antragsberechtigten Person zuständig ist. Wenn sich weder ein aktueller noch ehemaliger deutscher Wohnort ermitteln lässt, können Sie die Beurkundung bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder im Standesamt Berlin I beantragen.</p> <p>Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Geburt nachträglich beurkunden zu lassen. Geburtsurkunden aus dem</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Ausland werden in Deutschland häufig anerkannt, soweit ihre Echtheit außer Frage steht.</p> <p>Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Damit müssen Sie die ausländische Urkunde bei zukünftigen Anliegen nicht mehr übersetzen und beglaubigen lassen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Formular Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister • ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation beziehungsweise Apostille • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • Ehe und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis • gegebenenfalls weitere Urkunden mit Echtheitsnachweis und gegebenenfalls Übersetzung, je nach Einzelfall <p>Sie müssen alle Dokumente im Original einreichen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft, sind staatenlos oder eine anerkanntermaßen geflüchtete Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt. • Sie beantragen die Beurkundung für sich selbst, Ihr Kind, ein Elternteil oder Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise Ehe- oder Lebenspartner.
Kosten	<p>Die nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland ist gebührenpflichtig. In Thüringen beträgt die Gebühr für die nachträgliche Beurkundung 90,00 €. Eine aus dem Geburtenregister erstellte Geburtsurkunde kostet 10,00 €.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt im Ausland Beurkundung • bei Geburt im Ausland nachträgliche Beurkundung im Geburtenregister möglich • nachträgliche Beurkundung nicht verpflichtend: Geburtsurkunden aus dem Ausland werden häufig, insbesondere aus EU-Staaten, anerkannt • nachträgliche Beurkundung notwendig für Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde • Antrag möglich für Person selbst oder für nahe Familienmitglieder in auf oder absteigender Abstammungslinie • alle Dokumente müssen im Original oder beglaubigt vorliegen • zuständig: Standesamt am deutschen Wohn oder Aufenthaltsort der im Ausland geborenen oder der antragsberechtigten Person
Ansprechpunkt	An das Standesamt des (letzten) deutschen Wohnsitzes der im Ausland geborenen oder der antragsberechtigten Person.
Zuständige Stelle	Standesamt des (letzten) deutschen Wohnsitzes
Formulare	
Ursprungsportal	Have birth abroad retroactively certified, Geburt im Ausland nachträglich beurkunden lassen